

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 40 (1942)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der 1. Präsidentenkonferenz vom 7. Februar 1942 in Bern

Autor: Gsell, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Indochina zu gehen, ergriff der initiative junge Mann diese Gelegenheit, seinen Lebenshorizont zu erweitern und seine beruflichen Kenntnisse zu bereichern und nahm die Stelle am Bau einer Eisenbahn in dieser französischen Kolonie an. Als die Arbeiten infolge des durch den damaligen Weltkrieg eingetretenen Rohstoffmangels eingestellt werden mußten, kehrte Ernst Wasser 1918 wieder in die Heimat zurück. Mit sich nahm er die Erinnerung an manch schönes Erlebnis und aufregendes Abenteuer, aber gleichzeitig den Keim der Krankheit, der er nun erlegen ist. Sein Körper hatte den Anforderungen des indischen Klimas nicht standgehalten, das seine Widerstandskraft im besten Mannesalter entscheidend zu schwächen vermochte. Wieder in die Schweiz zurückgekehrt, eröffnete er in Dottikon ein Geometerbureau. 1921 wurde er dann als Bezirksgeometer nach Bremgarten gewählt. Mit den Jahren offenbarte sich, daß der Schaden, den seine Gesundheit bei seinem Aufenthalt in Indien davongetragen hatte, nicht wieder gutzumachen war. Nur dank seiner eisernen Energie war es ihm möglich, sich noch während so vieler Jahre gegenüber dem Tode zu behaupten, der schließlich doch die Oberhand behielt und ihn am 21. Januar dieses Jahres von seinem langen Leiden erlöste.

Mit Ernst Wasser schied ein charakterfester, willensstarker und lebensbejahender Mensch, ein zuverlässiger treuer Freund und geselliger Kamerad. Sein ruhiges, bestimmtes Wesen im beruflichen Verkehr, sein frohes Anteilnehmen bei Geselligkeiten machten ihn überall beliebt. Die schönsten Stunden erlebte er aber im harmonischen Zusammensein mit seiner Frau und seinen beiden Kindern.

Jeder, der Ernst Wasser näher gekannt hat, wird ihm ein treues und ehrendes Andenken bewahren. Wohl ihm, daß er endlich dauernden Frieden und Ruhe gefunden hat!

W. Z.

Schweizerischer Geometerverein

Protokoll

der 1. Präsidentenkonferenz vom 7. Februar 1942 in Bern.

1. *Eröffnung.* Zentralpräsident Bertschmann eröffnet die Konferenz im Hotel Wächter Bern vormittags 10 Uhr mit einer Begrüßung der erschienenen Vertreter und hofft, daß sich die an Stelle der Delegiertenversammlung eingeführte Präsidentenkonferenz zum Wohle des Vereins auswirke. Die Traktandenliste wird laut Vorlage genehmigt. Als Stimmenzähler werden die Kollegen Grieshaber und Mugnier bestimmt. Als Übersetzer amtet Kollege Kuhn.

Die Präsenzliste weist folgende Beteiligung auf:

Sektion: Aargau-Basel-Solothurn:	J. Ruh, Brugg
» Bern:	H. Bangerter, Fraubrunnen
» Freiburg:	A. Kuriger, Murten
» Genf:	F. Kuhn, Genf
» Graubünden:	G. Grieshaber, St. Moritz
» Ostschweiz:	H. Göldi, Neßlau
» Tessin:	W. Maderni, Lugano
» Waadt:	E. Pouly, Lausanne
» Waldstätte-Zug:	K. Zündt, Schwyz
» Wallis:	M. Mugnier, Ardon
» Zürich-Schaffhausen:	L. Vogel, Pfäffikon

Verband der prakt. Grundbuchgeometer: E. Schärer, Baden
» » Beamten-Grundbuchgeometer: Th. Isler, Zürich

Es sind somit sämtliche Sektionen und Gruppen vertreten. Ferner sind anwesend alle Mitglieder des Zentralvorstandes:

Präsident Prof. S. Bertschmann, Zürich
Vizepräsident L. Nicod, Payerne
Kassier P. Kübler, Bern
Aktuar J. Gsell, Sulgen
Beisitzer L. Biasca, Locarno

der Redaktor der Zeitschrift: Prof. Dr. F. Baeschlin, Zollikon und der Präsident der Zentraltaxationskommission: Rud. Werffeli, Effretikon.

2. *Protokoll*. Das Protokoll der 27. Delegiertenversammlung vom 22. März 1941, publiziert auf Seite 127–131 der Aprilnummer 1941, wird genehmigt.

3. a) *Jahresbericht*. Der Präsident verliest seinen Entwurf für den Jahresbericht 1941. Die Delegierten erteilen ihm ohne Diskussion die Zustimmung.

b) *Jahresrechnung*. Kassier Kübler gibt einige Erläuterungen zur Jahresrechnung, welche den Sektionen und Gruppen bereits im Drucke zugestellt wurde. Der budgetierte Ausgabeposten von Fr. 500.— für Erstellung eines neuen Mitgliederverzeichnisses wurde im Rechnungsjahr noch nicht benötigt. Unter „Verschiedenes“ sind Fr. 1000.— Rück erstattung aus dem „Schulfonds“ (Fonds für die Ausbildung der Vermessungstechniker an der Gewerbeschule Zürich) notiert. Diese beiden Posten begründen zur Hauptsache die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag. Zum Anwachsen des Schulfonds, welcher bekanntlich durch die Einzahlung von je Fr. 120.— pro Lehrling durch die Arbeitgeber gespiesen wird, bemerkt Kübler, daß im laufenden Rechnungsjahr 25–30 Lehrlinge angestellt wurden. Es frägt sich, ob mit dieser vermehrten Ausbildung von Hilfskräften später nicht unliebsame Erfahrungen gemacht würden.

Den in den früheren Rechnungen unter Rechnungsabschnitt B. 2 aufgeführten „Bußenfonds“ hat der Rechnungsgeber in „Unterstützungsfonds“ umbenannt. Die vorliegende Jahresrechnung des Kassiers wird genehmigt.

4. *Budget 1942*. Die Taxationsabgaben der Sektionen an die Zentralkasse können nach Ansicht des Kassiers mit dem erhöhten Betrag von Fr. 2000.— voranschlagt werden. Bei den Ausgaben ist als Entschädigung an die Druckerei ein erhöhter Betrag von Fr. 2200.— wegen voraussichtlicher Steigerung der Druckkosten für die Zeitschrift eingesetzt.

Kollege Isler frägt an, ob in Anbetracht des günstigen Rechnungsabschlusses nicht eine Reduktion des Jahresbeitrages 1942 in Erwägung gezogen würde. Präsident Bertschmann glaubt, daß der heutige Kassastand eine Reduktion des Beitrages auf Fr. 18.— rechtfertigen würde. Ruh votiert für Beibehaltung der Fr. 20.— in der Zeit, wo die privaten Bureaux alle gut beschäftigt sind, und möchte dann lieber bei einem Rückgang der Arbeitsaufträge eine Senkung des Vereinsbeitrages. Sein Antrag wird in der Abstimmung mit nur zwei Gegenstimmen gut geheißen.

5. *Statutenrevision*. Der Entwurf des Zentralvorstandes wird von den Delegierten eingehend diskutiert.

Bei Art. 13 einigt man sich, einerseits mit Rücksicht auf die Sektionen und anderseits mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Publikation

in der Zeitschrift, auf die Frist von sechs Wochen. Kollege Schärer findet, daß die Stimmberechtigung der Mitglieder des Zentralvorstandes in der Präsidentenkonferenz ausgeschlossen oder zum mindesten eingeschränkt werden soll. Prof. Dr. Baeschlin ist jedoch der Ansicht, daß dies der Idee des „großen Vorstandes“ und dem Willen der Hauptversammlung widerspreche. Es wird die Ansicht Schärer abgelehnt, in der Meinung, daß die Zentralvorstandsmitglieder bei Abstimmungen über Angelegenheiten in eigener Sache ohne weiteres in Ausstand treten.

Die vorliegende Fassung des Art. 18 bedingt nicht eine automatische Ausscheidung von Mitgliedern des Zentralvorstandes. Kuhn ist der Meinung, daß sie der Auffassung im Vorschlag Härry nicht entspreche. Schärer vertritt die Ansicht, daß der Art. 18 recht unliebsam werden könne, man sollte sich betreffend dem Mitgliederwechsel im Zentralvorstand nicht binden lassen. Vogel unterstützt den Vorredner und stellt den Antrag, es soll der nächsten Hauptversammlung der Antrag Härry, der ohnehin entgegen dem Vorschlag der Delegiertenversammlung und mit einem Zufallsmehr von 41 gegen 39 Stimmen zum Beschlusse erhoben worden sei, zur Wiedererwägung mit dem Antrag auf Ablehnung unterbreitet werden.

Grieshaber sieht eine Schwierigkeit in bezug auf den Wechsel beim Präsidenten.

Prof. Dr. Baeschlin paßt der vorgeschlagene Modus auch nicht ganz, er befürchtet, wie Schärer, daß dabei vor allem Mitglieder aus kleineren Sektionen der Gefahr einer Nichtwiederwahl ausgesetzt wären. Sein Antrag, welcher den eingeworfenen Bedenken Rechnung trägt, findet sodann allgemeine Zustimmung. Im weiteren würde es Herr Prof. Dr. Baeschlin als undemokratisch empfinden, die Revision dieses Artikels an der nächsten Hauptversammlung bereits in Wiedererwägung zu ziehen.

In der Abstimmung wird der Antrag Vogel abgelehnt.

In Nachachtung der Beschlüsse der Jahresversammlung vom 23. März 1941 werden nun die einschlägigen Statutenartikel der Hauptversammlung 1942 wie folgt zur Abänderung empfohlen (vgl. die Vereinsstatuten des SGV. vom 18. Mai 1930!):

Art. 2a. Die Abhaltung regelmäßiger oder außerordentlicher Hauptversammlungen.

Art. 4, letzter Absatz. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Präsidentenkonferenz durch die Hauptversammlung Mitglieder und andere Personen, die sich um den Berufsverband oder um das Vermessungswesen und die Kulturtechnik in hervorragender Weise verdient gemacht haben, ernannt werden.

Art. 9. B. Die Präsidentenkonferenz. F. Die ständigen Kommissionen.

Art. 12. Ersetzung des Wortes „Delegiertenversammlung“ durch „Präsidentenkonferenz“.

Art. 13. Anträge an die Hauptversammlung sind dem Zentralvorstand schriftlich sechs Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 14. 4. Der Entscheid über Anträge des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz.

B. Die Präsidentenkonferenz.

Art. 15. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Präsidenten der Sektionen und

Gruppen, den Präsidenten der ständigen Kommissionen und dem Redaktor der Zeitschrift.

Art. 16. Der Zentralpräsident leitet die Sitzungen der Präsidentenkonferenz. Der Zentralsekretär führt das Protokoll. Die Präsidenten der Sektionen, Gruppen und ständigen Kommissionen können sich an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz vertreten lassen.

Art. 17. Die Präsidentenkonferenz wird durch den Zentralvorstand alljährlich im Frühjahr zu einer Sitzung einberufen. Soweit es dringliche Angelegenheiten erfordern, oder wenn es die Mehrzahl der Mitglieder der Präsidentenkonferenz verlangt, hat er diese zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Ihr liegt ob:

1. Vorberatung der Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Aufstellung der Wahlvorschläge zuhanden der Hauptversammlung.
 - a) Zentralvorstand,
 - b) Zentralpräsident,
 - c) Redaktor und ständige Mitarbeiter.
3. Wahl der Mitglieder und der Präsidenten der ständigen Kommissionen.
4. Beratung von Statuten, Reglementen und Tarifen, sowie der Maßnahmen zur Sicherung ihrer Innehaltung.
5. Festsetzung der Entschädigungen an die Präsidenten und die Mitglieder des Zentralvorstandes und der ständigen Kommissionen.
Die Sektionen und Gruppen entschädigen ihre Vertreter selbst.

Art. 18. Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und einem Beisitzer. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von einer Sektion darf nur ein Mitglied dem Zentralvorstand angehören. Bei jeder Neuwahl des Zentralvorstandes sind höchstens vier der bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Wenn kein freiwilliger Rücktritt vorliegt, hat das amtsälteste Mitglied zurückzutreten. Für den Präsidenten zählen nur die Jahre der Präsidentschaft.

Der Zentralvorstand bezeichnet den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier selbst. Die betreffenden Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen von der Mehrheit des Vorstandes übertragene Mandat auszuüben. Der Vizepräsident soll einem andern Landesteil angehören als der Präsident. Der Zentralpräsident beruft den Zentralvorstand nach Notwendigkeit oder auf Verlangen von drei Mitgliedern ein.

- Art. 19.* Der Zentralvorstand hat folgende Obliegenheiten:
- a) Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Vorschlages und deren Bekanntgabe an die Mitglieder.
 - c) Vorbereitung der Traktanden für die Hauptversammlung. Begutachtung eingegangener Anträge zuhanden der Präsidentenkonferenz bzw. der Hauptversammlung.
 - f) Verwaltung der Bibliothek und Regelung ihrer Benützung.
 - g) Tarifverhandlungen mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden in Verbindung mit dem Vorstand der Gruppe der praktizierenden Grundbuchgeometer.

6. Jahresversammlung 1942. Entgegen dem Antrag Schäfer, die diesjährige Hauptversammlung nur als eintägige Geschäftsversammlung durchzuführen, vertritt Prof. Dr. Baeschlin die Auffassung, daß trotz der außergewöhnlichen Zeitverhältnisse nun auch der gesellige Teil wieder einmal zum Recht kommen solle. Es wird mit 10 gegen 4 Stimmen die Abhaltung einer zweitägigen Jahresversammlung beschlossen. Vom Tagungsort Zofingen, der letztes Jahr in Aussicht genommen war,

glaubt der Präsident der Sektion Aargau-Basel-Solothurn wegen der Unterkunftsmöglichkeit absehen zu müssen. Der Antrag Maderni, die Versammlung in Basel, während der Schweizer Mustermesse abzuhalten, findet allgemeine Zustimmung. Sie wird auf 25. und 26. April angesetzt.

7. Verschiedenes und Umfrage. Herr Prof. Dr. Baeschlin gibt eine kurze Orientierung über die Erledigung der Ausbildungsfrage. Hierüber ist inzwischen ein ausführlicher Artikel in der Februarnummer unserer Zeitschrift erschienen.

Anfragen betreffend verschiedener Behandlung der Übersichtspläne von den übrigen Arbeiten der Grundbuchvermessung bei der Festsetzung der Teuerungszulagen und betreffend Wegfall der Zulagen für Arbeiten, die zur Hälfte ausgeführt sind, beantwortet Kollege Werffeli als Präsident der Zentraltaxationskommission. Es kann hierüber auf die Veröffentlichungen in der Augustnummer, S. 212-214 verwiesen werden.

Kassier Kübler erinnert die Sektionen daran, daß die Zentralkasse einen Beitrag von Fr. 20.— an Kranzspenden für verstorbene Mitglieder leistet, unter der Bedingung, daß dem Zentralkassier eine Kopie des Kondolenzschreibens, in welchem auch der SGV. erwähnt ist, eingehändigt werde.

Die Sektionsvorstände werden im weiteren ersucht, sämtliche, in ihrem Sektionsbereiche ansässigen pat. Grundbuchgeometer zum Beitritt in den SGV. zu bewegen und zur Zeit noch ausstehende Anmeldungen unverzüglich einzusenden, damit diese noch in das neue Mitgliederverzeichnis aufgenommen werden können.

Mit dem Dank an die Delegierten für ihr Erscheinen und für die Mitarbeit kann der Vorsitzende um 12 Uhr die Konferenz schließen.

Sulgen, im Februar 1942.

Der Sekretär: J. Gsell.

Le texte français du présent procès-verbal paraîtra dans le prochain numéro d'avril du journal.

Schweizerischer Geometerverein

Zentralvorstand

Es werden folgende neue Mitglieder aufgenommen:

Terribilini Tullio, Gordola (Tessin)
Voegeli Robert, Rebstein (St. Gallen)

Vortragskurse

Im Monat April findet voraussichtlich ein Vortragskurs in Zürich statt. Es werden Referate gehalten über Bebauungspläne, Baureglemente, Wasserversorgungen. Über technische Arbeiten bei Drainagen und Güterregulierungen und über deren Subventionspraxis wird Herr